



Gebührenordnung

der Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt

Kindertagesstätte Regenbogen
Lohweg 2
91278 Kirchenbirkig

Träger der Einrichtung

AWO Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V.
Spitzwegstr. 69
95447 Bayreuth

1. Gebühregrundlage

- 1.1. Für den Besuch der genannten Kindertagesstätte werden entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung, Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- 1.2. Die Öffnungszeiten bestehen aus einer Kernzeit (8.30 Uhr bis 12:30 Uhr) und aus einer zusätzlichen Nutzungszeit, die bei entsprechendem Bedarf festgelegt wird.
- 1.3. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte können vom Träger, hier AWO Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V., geändert werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Öffnungszeit besteht nicht.

2. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 2.1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder dessen sonstiger Abwesenheit, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und während der Ferienzeit. Der Elternbeitrag ist zum 4. eines jeden Monats zu entrichten.
- 2.2. Die Gebührenpflicht besteht bis zum Vertragsende.
- 2.3. Verringerung der Buchungsstunden können im laufenden Kindergartenjahr jeweils bis spätestens 5. des Vormonats vorgenommen werden. Die Buchungsänderung muss schriftlich erfolgen und von der Leitung genehmigt werden.
- 2.4. Die Zahlung der Beiträge, sowie des Getränke- und Essensgeld erfolgt durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Information hierzu entnehmen Sie bitte aus Ihrem Betreuungsvertrag.
- 2.5. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Anlage 9

3. Gebühren

3.1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist derzeit ein Elterngrundbeitrag gemäß nachstehender Tabelle zu bezahlen:

Monatlicher Elternbeitrag bei einer tägl. Betreuungszeit	Wochendurchschnitt	Kindergarten ab 3 Jahren ***	Krippen und Kinder in Kiga-Gruppen unter 3 Jahren ****
Über 2-3 Stunden	10 – 15 Std.	-	
Über 3-4 Stunden	15 – 20 Std.		
Über 4-5 Stunden	20 – 25 Std.	67,00 €	212,00 €
Über 5-6 Stunden	25 – 30 Std.	87,00 €	237,00 €
Über 6 -7 Stunden	30 – 35 Std.	107,00 €	262,00 €
Über 7-8 Stunden	35 – 40 Std.	127,00 €	287,00 €
Über 8 – 9 Stunden	40 – 45 Std.	147,00 €	312,00 €
Über 9 – 10 Stunden	45 – 50 Std.	167,00 €	337,00 €

*** In der Tabelle haben wir bereits 100€ Beitragszuschuss abgezogen, da dieser direkt an den Träger gezahlt wird. Der Betrag in der Tabelle ist der tatsächliche Abbuchungsbetrag von Ihrem Konto.

****Eltern von Krippenkindern erhalten direkt 100€, das sog. Krippengeld vom Freistaat, wenn dieses beantragt und bewilligt wurde.

Der Freistaat Bayern hat zum 01.04.2019 einen staatlichen Elternbeitragszuschuss i. H. v. 100 € pro Monat für Kinder im Kindergartenalter eingeführt. Anspruchsberechtigt sind immer ab dem 01. September diejenigen Kinder, die im entsprechenden Kalenderjahr drei Jahre alt werden. Die Anspruchsberechtigung gilt unabhängig von der Einrichtungsart, d.h. auch Kinder, die noch eine Krippe besuchen, aber das o.g. Alter erreicht haben, profitieren vom staatlichen Elternbeitragszuschuss. Der Anspruch endet mit der Einschulung.

Es steht eine Reform dieses Gesetzes an – es ist möglich, dass ab dem 01.01.2027 der staatliche Elternbeitragszuschuss i. H. v. 100€ pro Monat für Kinder im Kindergartenalter entfällt.

Wenn mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Einrichtung besuchen, gelten folgende **Geschwisterermäßigungen***:

Ermäßigung für das **zweite** Kind: **20 €**
Ermäßigung für das **dritte** Kind: **50 €**

Geschwisterermäßigungen (im Zusammenhang mit der Elternbeitragsermäßigung für Vorschulkinder) können nicht zur Erstattung von Elternbeiträgen oder zur Verringerung des Elternbeitrags für das erste Kind führen.

3.2. Kinder ab 3 Jahren haben eine Mindestbuchungszeit von 4 - 5 Stunden täglich. Die Mindestbuchungszeit ist vom Träger festgelegt auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

3.3. Der Kindertagesstättenbeitrag ist an 12 Monaten des Jahres zu zahlen.

Anlage 9

3.4. Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

4. Zusätzliche Gebühren zum Buchungsbeitrag

4.1. Serviceleistungen

4.1.1. Kopiergeld 5,00 € jährlich

4.1.2. Bearbeitungsgebühr 5,00 €

(z.B. Beitragsbescheinigung für Finanzamt)

→ Es muss mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer Arbeitswoche gerechnet werden.

4.1.3. Bei Rücklastschriften entsteht eine Verwaltungsgebühr von 25,00 €.

4.2. Es können noch sonstige Kosten für Ausflüge, Theaterbesuche, Fahrtgelder, etc. für weitere Aktivitäten der Einrichtung mit den Kindern hinzukommen. Diese werden von der Einrichtung bekannt gegeben.

4.3. Es können noch sonstige Kosten anfallen, z. B. für gesundes Frühstück, Mittagessen, Getränke, Buffett, Küchenservice etc. – diese werden über einen extra Vertrag bei Bedarf geschlossen.

5. Ermäßigung

5.1. Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt / Landratsamt gemäß § 22 und § 90 KJHG übernommen werden.

5.2. Sollte der Elternbeitrag vom Jugendamt / Landratsamt übernommen werden, bleiben die Personensorgeberechtigten trotzdem Gesamtschuldner für die Elternbeiträge ihres Kindes.

6. Anpassung der Gebühren

6.1. Eine Anpassung der Kindertagesstättenbeiträge erfolgt nach Abstimmung mit der Gemeinde und muss mindestens 3 Monate vor Anpassung bekannt gegeben werden.

6.2. Die Änderung, der verbrauchsabhängigen Gebühren und der Essensbeiträge durch den Träger, kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.26 in Kraft.



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V.
Spitzwegstr. 69
95447 Bayreuth

Die Vorständin